



Cottbus, 05. Oktober 2018

Nutzungsuntersagung innerhalb des erweiterten Sperrbereichs am Senftenberger See bei Wasserständen $<+98,3$ m NHN

Auf Grundlage des § 71 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betreten und Befahren der Flächen innerhalb des in der Anlage 1 dargestellten Sperrbereichs am Senftenberger See ist nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen untersagt. Ausgenommen davon sind:
 - a) das Einholen und Überführen von Wasserfahrzeugen unter Einhaltung der in der Anlage 2 festgelegten Verhaltensanforderungen und
 - b) die gewerbliche Fischerei unter Einhaltung der in der Anlage 3 festgelegten Verhaltensanforderungen.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Weitere Ausnahmen im Einzelfall sind schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zu beantragen.

Das Nutzungsverbot gilt bei einem Wasserstand im Senftenberger See $<+98,3$ m NHN bis zur Sanierung der Insel des Senftenberger Sees.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung

1. Sachverhalt

Der heutige Senftenberger See entstand aus dem Tagebaurestloch Niemtsch. Mit einer Fläche von ca. 250 ha verblieb nach abgeschlossener Flutung im Jahr 1972 über dem Wasserspiegel die aus zwei großen Kernen bestehende Insel als sichtbare Restfläche der Innenverkipfung. Große, nicht sichtbare Flächen der Innenkippe liegen unter dem Wasserspiegel und bilden Flächen, die bei niedrigen Wasserständen im See nur geringe Wassertiefen aufweisen.

Alle Insel- und Flachwasserbereiche des Senftenberger Sees bestehen aus gekippten Böden. Diese sind bei vollständiger Wassersättigung im unverdichteten Zustand vollflächig verflüssigungsempfindlich. Dies machte eine Vollsperrung der Insel gegen jegliches Betreten bereits während der Flutungsphase des Tagebaurestloches erforderlich. Die während der Flutung inselumlaufend gegangenen, umfangreichen Rutschungen belegten die hohe Verflüssigungsgefahr mit der damit verbundenen Gefahr eines Setzungsfließens insbesondere bei niedrigen Wasserständen.

Im Bereich der Insel des Senftenberger See ist ein geotechnischer Sperrbereich festgelegt. Am 13.09.2018 trat eine Rutschung (Setzungsfließen) im nordwestlichen Inselbereich innerhalb dieses Sperrbereiches ein, in deren Folge auf der gegenüberliegenden Seeseite eine auf dem Ufer auflaufende Schwallwelle beobachtet wurde.

2. Rechtliche Würdigung

a) Zuständigkeit

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 der Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung (BergbehZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120) die zuständige Bergbehörde für den Erlass der Anordnung gemäß § 71 Abs. 1 BBergG.

b) Begründung des Betretungs- und Befahrungsverbot

Gemäß § 71 Abs. 1 BBergG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und der nach § 176 Abs. 3 aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Anordnungen, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung oder eines zugelassenen Betriebsplans gestellten Anforderungen hinausgehen, können getroffen werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) führt als bergrechtlich verantwortlicher Unternehmer die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung auf Grundlage des Abschlussbetriebsplans „Pflug- und Innenkippe Tagebau Niemtsch“, zugelassen am 30.09.1998 (Gz.: rSFB1-1.4-1-1), durch.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBergG muss nach Einstellung des Betriebes die Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter sichergestellt sein. Der Drittschutz beschränkt sich dabei nicht auf den innerbetrieblichen Bereich. Der Schutz von Leben und Gesundheit Dritter sowie der Schutz vor vermeidbaren Sachschäden ist vielmehr auch außerhalb des Betriebes sicherzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.12.1991, 7 C 25/90).

Das LBGR hat in Auswertung der Rutschung vom 13.09.2018 die Festlegung zur Erweiterung des Sperrbereiches auf den umlaufenden Uferstreifen des Senftenberger Sees getroffen und gegenüber der LMBV angeordnet, die Grenze des erweiterten Sperrbereiches durch Schilder zu kennzeichnen. Der Senftenberger See wird touristisch intensiv genutzt. Zum Ausschluss von Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter durch mögliche Schwallwellen infolge von Rutschungen ist es erforderlich, die Nutzungseinschränkung auch mittels Allgemeinverfügung gegenüber allen potentiellen Nutzern festzulegen.

Grundlage der Festlegungen bildet die „Geotechnische Stellungnahme zur temporären Sperrbereichserweiterung im Bereich des Senftenberger See bei Seewasserständen $<+98,3$ m NHN) des Sachverständigen Dipl.-Geol. Stahnke vom 28.09.2018.

Durch den sehr niedrigen Wasserstand sind aufgrund ausgesprochen flacher Unterwasserneigungen inselumlaufernd teilweise große, seit Abschluss der Flutung immer unter Wasser gelegene Flachwasserbereiche trockengefallen. Diese nun freigelegten Kippenböden ohne die Oberfläche haltenden Bewuchs sind entsprechend allen vorliegenden Sondierungen aus den Untersuchungen von 2005 und 2016 zumindest bis in Tiefen unter Seesohle von 3 bis 7 m extrem locker gelagert. Die Sondierungen belegen, dass in den nun freigelegten Kippenböden unterhalb des normalen Wellenauflaufbereiches oberflächenverdichtete Bereiche gänzlich fehlen. Sie sind somit stark verflüssigungsempfindlich. Geringste Initialeinträge können in der Folge einer Verflüssigung ein Setzungsfießen nach sich ziehen. Als rutschungsauslösende Initiale kommen in den derzeit freigelegten Kippenböden neben nicht erlaubtem Betreten durch Personen vor allem Wellenbelastungen (natürliche Windwellen und durch Boots- und Schiffsverkehr erzeugte), Windbruch von ufernah stehenden Bäumen und vor allem Betreten durch Wild in Frage.

Die obere Grenze der derzeit freigelegten Flachwasserbereiche ohne jegliche Oberflächenverdichtung verläuft im unteren Niedrigwasserniveau $+98,3$ m NHN. Oberhalb von $+98,3$ m NHN hat sich über die jahrzehntelange Speicherbewirtschaftung bis hoch zum mittleren Wasserstandsniveau von $+98,7$ m NHN ein „normaler“ Wellenauflaufbereich ausgebildet. Dieser weist durch langjährigen Wildtritt und Massenumlagerungen in Folge von Wellenschlag oder abfließenden Niederschlägen oberflächlich verdichtete Bereiche auf. Zusätzlich hat sich in diesen Flachwasserbereichen mittlerweile großflächig ein mehr oder weniger geschlossener Schilfsaum entwickelt. Ab mittlerem Wasserstand $+98,7$ m NHN sind die Inselufer dann flächendeckend bewachsen und zunehmend auch von größeren Gehölzen durchwurzelt. Es wird eingeschätzt, dass oberhalb eines Uferniveaus von $+98,3$ m NHN die oben als nicht vermeidbare Initiale benannten Windwellenbelastungen, Windbruch und Wildtritt keine Verflüssigung und damit in der Folge auch keine Setzungsfießen mehr auslösen können.

Sinkt der Seewasserstand auf ein Niveau unterhalb von $+98,3$ m NHN ist zum Schutz von Leben und Gesundheit Dritter aufgrund nicht vermeidbarer Initialeinträge, wie Windwellenbelastungen, Windbruch und Wildtritt in die nicht oberflächenverdichteten Flachwasserbereiche, eine Sperrung des Sees und der seeumlaufernden Ufer entsprechend der in der Anlage 1 dargestellten Sperrbereichserweiterung erforderlich. Da die Gefahr des Auslösens von Setzungsfießen und in der Folge lebensbedro-

hender Schwallwellen bei Wasserständen unterhalb +98,3 m NHN jederzeit besteht, gilt die Sperrbereichserweiterung bei diesen Wasserständen solange, bis eine Sicherung der setzungsfließgefährdeten Inselböschungen erfolgt ist.

Die Nutzungsuntersagung ist zur Gefahrenabwehr erforderlich und geeignet. Zur Begrenzung der Einschränkungen wurden Ausnahmen für die gewerbliche Fischerei und das Einholen und Überführen von Wasserfahrzeugen zugelassen. Die Durchführung dieser Tätigkeiten setzt die Einhaltung von Verhaltensanforderungen voraus, die in den Anlagen 2 und 3 zu der Allgemeinverfügung festgelegt sind.

3. Anordnung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 angeordneten Maßnahme wurde auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wegen des öffentlichen Interesses angeordnet. Dieser Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen und der dagegen streitenden Interessen Betroffener, bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, zugrunde.

Das besondere Vollzugsinteresse kann sich im Einzelfall auch und schon aus dem allgemeinen Erlassinteresse des Verwaltungsaktes ergeben bzw. mit diesem identisch sein und dem privaten Aussetzungsinteresse vorgehen, wenn etwa ein Verwaltungsakt ohne die sofortige Vollziehung den damit verfolgten Gesetzeszweck verfehlt. Eine solche Identität kann etwa dann angenommen werden, wenn die Gründe für den Erlass eines Verwaltungsaktes im Einzelfall einen so hohen Dringlichkeitsgrad und ein solches Gewicht aufweisen, dass sie gleichzeitig das besondere Vollzugsinteresse einschließen bzw. mit diesem deckungsgleich sind (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 10.08.2005 - 1 M 74/05 -).

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgüter höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung der Flächen im Gefahrenbereich rund um den Senftenberger See. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Landes Brandenburg, der Stadt Senftenberg und des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstr. 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Im Auftrag



Vöhl

Anlagen

Anlage 1 – Lageplan Sperrbereich

Anlage 2 – Verhaltensanforderungen für das Einholen und Überführen
von Wasserfahrzeugen

Anlage 3 – Verhaltensanforderungen für die gewerbliche Fischerei